

Rechtssache T-509/93

Glencore Grain Ltd gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Nothilfe der Gemeinschaft für die Staaten der ehemaligen Sowjetunion —
Ausschreibung — Nichtigkeitsklage“

Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 8. November 2000 II-3699

Leitsätze des Urteils

1. *Rechtsakte der Organe — Begründungspflicht — Umfang (EG-Vertrag, Artikel 190 [jetzt Artikel 253 EG])*
2. *Landwirtschaft — Gemeinsame Agrarpolitik — Nahrungsmittelhilfe — Den Republiken der ehemaligen Sowjetunion von der Gemeinschaft zur Finanzierung von Käufen und Lieferungen gewährte Darlehen — Abwicklungsmodalitäten — Anerkennung der Übereinstimmung der Verträge mit den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften durch die Kommission — Preisbedingung — Tragweite — Ermessen der Kommission — Gerichtliche Nachprüfung — Grenzen (Verordnung Nr. 1897/92 der Kommission; Beschluss 91/658 des Rates)*

1. Die nach Artikel 190 EG-Vertrag (jetzt Artikel 253 EG) vorgeschriebene Begründung muss der Natur des betreffenden Rechtsakts angepasst sein und die Überlegungen des Gemeinschaftsorgans, das den Rechtsakt erlassen hat, so klar und eindeutig zum Ausdruck bringen, dass die Betroffenen ihr die Gründe für die erlassene Maßnahme entnehmen können und das zuständige Gericht seine Kontrollaufgabe wahrnehmen kann. Das Begründungserfordernis ist nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach dem Inhalt des Rechtsakts, der Art der angeführten Gründe und dem Interesse zu beurteilen, das die Adressaten oder andere durch den Rechtsakt unmittelbar und individuell betroffene Personen an Erläuterungen haben können. In der Begründung brauchen nicht alle tatsächlich oder rechtlich einschlägigen Gesichtspunkte genannt zu werden, da die Frage, ob die Begründung eines Rechtsakts den Erfordernissen des Artikels 190 EG-Vertrag genügt, nicht nur anhand ihres Wortlauts zu beurteilen ist, sondern auch anhand ihres Kontexts und sämtlicher Rechtsvorschriften auf dem betreffenden Gebiet.

(vgl. Randnr. 35)

2. Die Bedingung bezüglich des Preises beim Abschluss von Verträgen ist entscheidend für das Funktionieren des von der Gemeinschaft im Rahmen von Nahrungsmittelhilfe und medizinischer

Hilfe für die Sowjetunion und ihre Republiken eingeführten Mechanismus des Darlehens. Insofern als sie eine Garantie für die optimale Verwendung der bereitgestellten Mittel darstellt, soll sie die Gemeinschaft als Darlehensgeber genauso schützen wie die betreffenden Republiken als Empfänger der Nahrungsmittelhilfe.

Da die Verträge nach der Verordnung Nr. 1897/92 mit Modalitäten für die Abwicklung des durch den Beschluss 91/658 gewährten Darlehens für Nahrungsmittelhilfe und medizinische Hilfe für die Sowjetunion und ihre Republiken die günstigsten Preisbedingungen bieten müssen, ist der angebotene Preis unter Berücksichtigung sämtlicher Vertragsbedingungen, insbesondere der Lieferbedingungen, zu prüfen.

Im Rahmen dieser umfassenden Prüfung verfügt die Kommission über ein Ermessen. Die Kontrolle durch den Gemeinschaftsrichter muss sich daher auf die Prüfung beschränken, ob die Verfahrens- und Begründungsvorschriften eingehalten worden sind, der Sachverhalt zutreffend festgestellt worden ist und nicht ein offensichtlicher Beurteilungsfehler oder ein Ermessensmissbrauch vorliegt.

(vgl. Randnrn. 46, 50-51)